

Vorwort

Dort, wo Menschen zusammenkommen und Gemeinschaft gepflegt wird, sind besondere Rücksichtnahme und Verantwortung gegeben. Neben der Verordnung zur Eindämmung des Covid-19-Virus der Senatsverwaltung, in der jeweilig gültigen Fassung, sowie den Vorgaben des Generalvikars des Erzbistum Berlins, gelten für die Nutzung der Räume der Pfarrei St. Ludwig die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Regeln

- Es gelten jeweils die Verordnungen des Senats von Berlin sowie das Corona-Schutzkonzept des Erzbistums.
- Insbesondere weisen wir auf den Verzicht der Teilnahme an Veranstaltungen hin, sobald Symptome auftreten, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen.
- Im Eingangsbereich der Kirchen und Gemeindehäuser werden Hygienesäulen mit Desinfektionsmittel bereitgestellt. Vor Betreten erfolgt eine Händedesinfektion.
- Die Waschgelegenheiten in den Gemeindehäusern werden regelmäßig durch eine Fachfirma gereinigt und desinfiziert. Sie sind mit flüssiger Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Stoßlüftung bzw. Querlüftung in den Gemeinderäumen durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten ist möglichst mehrmals während einer Veranstaltung vorzunehmen.
- Nach Gebrauch sind die genutzten Gegenstände zu reinigen.

2. Regeln für die hauptamtlich Mitarbeitenden

- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung durch die Nutzenden vor Übergabe an andere Personen vorzusehen. Alternativ können Schutzhandschuhe getragen werden.
- Für die Mitarbeitenden gelten die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Arbeitsschutzstandards vom 10.09.2021 analog (Anlage 1).

Mitarbeitende mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf benötigen einen besonderen Schutz, der individuell besprochen werden muss.

2. Regelungen des Senats für Veranstaltungen in Räumen

2G-Regelung

Unsere Räume der Pfarrei können wie folgt unter der 2G Regel genutzt werden, die 2G-Bedingung sieht vor:

- An einer Veranstaltung können ausschließlich gegen Corona Geimpfte oder Genesene (*Bei Genesung, der Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2*) unter Vorlage eines Nachweises in Form eines QR-Codes teilnehmen.
- Das Vorliegen des Impf- oder Genesenennachweis der Gäste und Kunden muss mit der Anwesenheitsdokumentation erfasst werden und auch das Personal muss geimpft oder genesen sein.
- **Die Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfallen.**
- Das 2G-Modell kann auch tageweise oder für einen begrenzten Zeitraum gelten.
- Kinder unter 12 Jahren dürfen an 2G-Veranstaltungen teilnehmen und 2G-Einrichtungen betreten und nutzen, wenn sie negativ getestet sind.

Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Legitimation erfolgt durch Schülersausweise oder Schüler BVG-Ticket. Dies gilt nicht für Ferien und Feiertage.

3G-Regelung

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt zwingend die 3G-Regel, wenn nicht die 2G-Regel angewendet wird.
- Die Vorlage eines personalisierten 3G-Nachweises und eines Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend.
- Nachweis Impfung oder Genesung.
- Bescheinigung in Form eines QR-Codes über eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Bei Genesung, der Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen.

- Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test: Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis. Ein Testnachweis kann entweder innerhalb von 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durch PCR-Testung oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen, § 6 der VO (darunter auch Selbsttest unter Aufsicht und mit Bescheinigung entsprechend § 6 Abs. 2 VO).

Mindestabstand und Lüftung

- Bei Veranstaltungen sind die Zuweisung fester Plätze und die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.
- Querlüftung vor und nach der Veranstaltung und in den Pausen

Ausnahmen für Räume mit maschineller Belüftung

- Dies gilt für die Turnhalle, wenn die Abluftanlage eingeschaltet ist und für den Ludwigskrug mit eingeschalteten Luftfiltern. Hier ist mit unserem Hausmeister Marco Koch Kontakt aufzunehmen: Tel +49 160 91 41 42 25
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern in Räumen mit maschineller Belüftung kann bis zur Vollbelegung reduziert und die Maskenpflicht am Platz aufgehoben werden. (vgl. §11Abs. 3 und 5 VO)

Anlage 1 Hygienekonzept für die Nutzung der Gemeinderäume und -gärten

- Die Dauer von Veranstaltungen sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Veranstaltungen muss mindestens eine halbe Stunde liegen, um die ausreichende Lüftung zu gewährleisten. Für Veranstaltungen mit Gesang gelten die besonderen Vorgaben der Senatsverwaltung für Kultur. Für die Veranstaltung muss ein(e) Verantwortliche(r) gegenüber der Pfarrei benannt sein. Alle Veranstaltungen müssen vorher im Pfarrbüro angemeldet werden.
- Die Verantwortlichen regeln verbindlich die Teilnahme vor Ort und sorgen beim Einlass für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch im Wartebereich.
- Alle Teilnehmenden sind mit Namen, Anschrift und Kontaktmöglichkeit in einer Liste zu erfassen, die für vier Wochen in den Pfarrbüros sicher aufbewahrt werden muss.
- Auf körperliche Berührungen (z. B. zur Begrüßung) wird verzichtet.

- Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und Ermöglichung der Einhaltung des Abstandgebots. Der von der Pfarrei für den jeweiligen Raum erstellte Belegungsplan und ist im Pfarrbüro zu erfragen.

St. Ludwig	mit Mobiliar	ohne Mobiliar
Pfarrhaus 4. OG Besprechungsraum 1	7	-
Pfarrhaus 4. OG Besprechungsraum 2 (Teeküche)	4	-
Thomas Morus Saal	30 bestuhlt / 15 mit Tischen	40
Turnhalle	80 bestuhlt	130
Ludwigskrug vorderer Teil	19	-
Ludwigskrug hinterer Teil	11	-
Düsseldorfer Straße 13 Jugendcafé	10	-
Düsseldorfer Straße 13 Kickerraum	6	-
Düsseldorfer Straße 13 Gruppenraum	12	-
Düsseldorfer Straße 13 Kickerraum	5	-
St. Albertus Magnus	mit Mobiliar	ohne Mobiliar
Pfarrsaal	20	35
Krypta	20	-
Pfadfinderräume 1	7	-
Pfadfinderräume 2	5	-
Pfadfinderräume 3	6	-
Diese Angaben sind Richtwerte, da Personen eines Haushalts den Abstand zueinander nicht einhalten müssen.		

Stand: Berlin, 4.11.2021